

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Brunn

| | | | |
|--|---|---------------------------------------|---------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO-32-ZDFi-2018-296 | | |
| Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen | Status: öffentlich Datum: 31.01.2018 Verfasser: Tina Köpsel | | |
| Beschluss zur Entnahme aus der Kapitalrücklage | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| Öffentlich | | Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn | Entscheidung |

Sachverhalt:

Gemäß § 37 (3) GemHVO-Doppik M-V sind die nach § 11 (3) Finanzausgleichsgesetz M-V für investive Zwecke zu verwendenden Teile der Schlüsselzuweisungen jährlich in die sog. zweckgebundene Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen einzustellen. Auf Grundlage des § 18 Abs. 2 Sätze 1 - 3 GemHVO-Doppik M-V besteht das Wahlrecht, durch Beschluss der Gemeindevertretung und ohne Genehmigungserfordernis der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, einen sich auf den 31.12. des Haushaltsjahres ergebenden Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Rücklage auszugleichen, soweit dieser durch planmäßige Abschreibungen (nach Sonderpostenaufösungen) entstanden ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen in Höhe von 30.339,79 € zur anteiligen Deckung des auf den 31.12.2015 in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|-------------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> | Ja |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

Anlagen: